Wallfahrtsstadt
Werl

Kurzbegründung

zur
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ der Wallfahrtsstadt Werl

Begründung zum Entwurf

INHALT

Teil A: Begründung

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG 3

2. LAGE UND UMGEBUNG DES PLANGEBIETES 4

3. PLANVERFAHREN 4

4. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN 5

4.1 Regionalplan 5

4.2 Flächennutzungsplan (FNP) 6

4.3 Bestehendes Planungsrecht 8

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN 9

6. ERSCHLIEßUNG 10

6.1 Verkehrliche Erschließung 10

6.2 Entwässerung 11

7. NATUR UND LANDSCHAFT 12

7.1 Landschaftsplan 12

7.2 Artenschutz 12

7.3 Umweltprüfung und Umweltbericht 12

7.4 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs 12

8. SONSTIGE BELANGE 12

8.1 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 12

8.2 Immissionsschutz / Klimaschutz 13

8.3 Denkmalschutz – Bau- und Bodendenkmäler 14

8.4 Störfallrecht 14

9. FLÄCHENBILANZ 15

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Wallfahrtsstadt Werl möchte die aktuell hohe Nachfrage nach Bauland bedienen und Bauflächen ausweisen. Entsprechend der Zielsetzung Innen- vor Außenentwicklung werden Flächen betrachtet die durch geänderte Rahmenbedingungen für eine Wohnbebauung geeignet wären.

Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ ist 1994 für einen Teilbereich ein gewerbliches Mischgebiet (MI g) festgesetzt worden, dass momentan z.B. keine Wohnbebauung zulässt, eine Gewerbenutzung findet auf 60% der Fläche jedoch auch nicht statt.

Im Zuge der 1. Änderung des südlich des Gebietes anschließenden Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ wurde u.a. die Immissionssituation an der Straße „An der Kleinbahn“ untersucht[1]. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen können für den vorgesehenen Änderungsbereich die Werte eines Mischgebietes (MI) eingehalten werden.

Im östlich des Plangebietes gelegenen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ unterschreiten gemäß Schalltechnischer Untersuchung[2] die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den von Geräuschen am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung am Olakenweg) im Tageszeitraum (6-22 Uhr) um mind. 10 db(A).
An der südwestlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Straße „An der Kleinbahn“ sind die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (MI) ebenfalls eingehalten. In den Nachtstunden ist für den ansässigen Gewerbebetrieb keine Tätigkeit vorgesehen.

Dies ergibt grundsätzlich die Möglichkeit zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 mit dem Ziel, auch Wohnbebauung zuzulassen.

Die Wallfahrtsstadt Werl vertritt die Auffassung, eine Nachverdichtung für Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen und einen Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufzustellen.

---

1 Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhofsumfeld" der Stadt Werl, Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, November 2021

2 Wenker & Gesing: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ der Stadt Werl, 2020

2. Lage und Umgebung des Plangebietes

Die Fläche liegt nördlich der Kernstadt der Wallfahrtsstadt Werl. Das Plangebiet befindet sich südlich der Wohnbebauung des „Olakenweg“, wird im Westen von Bebauung an der Straße „An der Kleinbahn“, im Osten durch Bebauung des angrenzenden Gewerbes und im Süden durch die Straße „An der Kleinbahn“ begrenzt.

Abb. 1: Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“, 1.Änderung

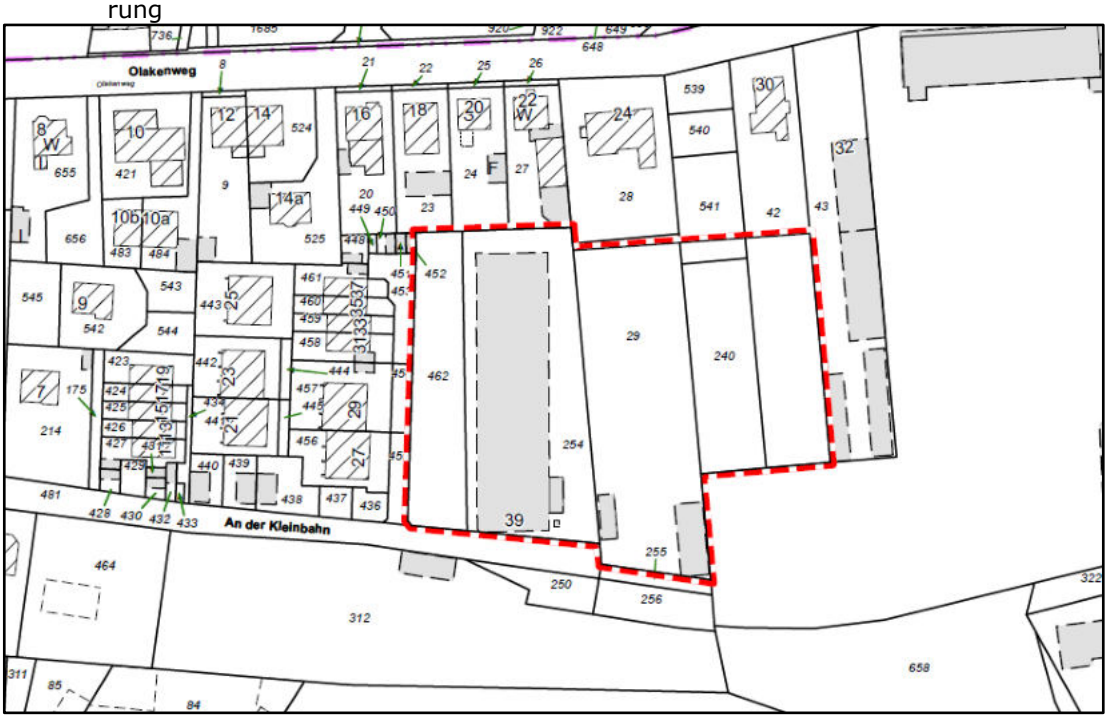

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Flächengröße von ca. 0,9 ha. Er umfasst die folgenden Grundstücke:
Gemarkung Werl, Flur 6, Flurstücke Nr. 462, 254, 29, 240, sowie teilweise 541 und 42.

3. Planverfahren

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.
Die Anwendung dessen ist möglich, da der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient, eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird und durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung unterliegt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor und es sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten.

Die geplante Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn" erfüllt die Bedingungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Die Begründung, dass der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient, ergibt sich daraus, dass das Plangebiet bereits allseitig von Bebauung bzw. geplanten Bauvorhaben umgeben ist. Die Grundfläche des Geltungsbereichs bleibt hinter der in § 13a BauGB angegebenen Flächengröße zurück. Auch wird kein Vorhaben vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die Möglichkeit, dass gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden kann, wird nicht genutzt. Demzufolge wird zur Ermittlung der durch die Planung berührten Belange eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 LPlG NRW). Der Regionalplan ist Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im überwiegenden Teil als „Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB)“ ausgewiesen. Das östliche Teilgebiet ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) gekennzeichnet.

Da im Regionalplan eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht vorgenommen wird kann, auch aufgrund der vorhandenen derzeitigen Nutzung als Gartenbereich, dieser Teilbereich dem Allgemeinen Siedlungsbereich zzugeornet werden.
Damit ist die Aufstellung des Bebauungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan (mit rot gekennzeichnetem Planungsbereich)

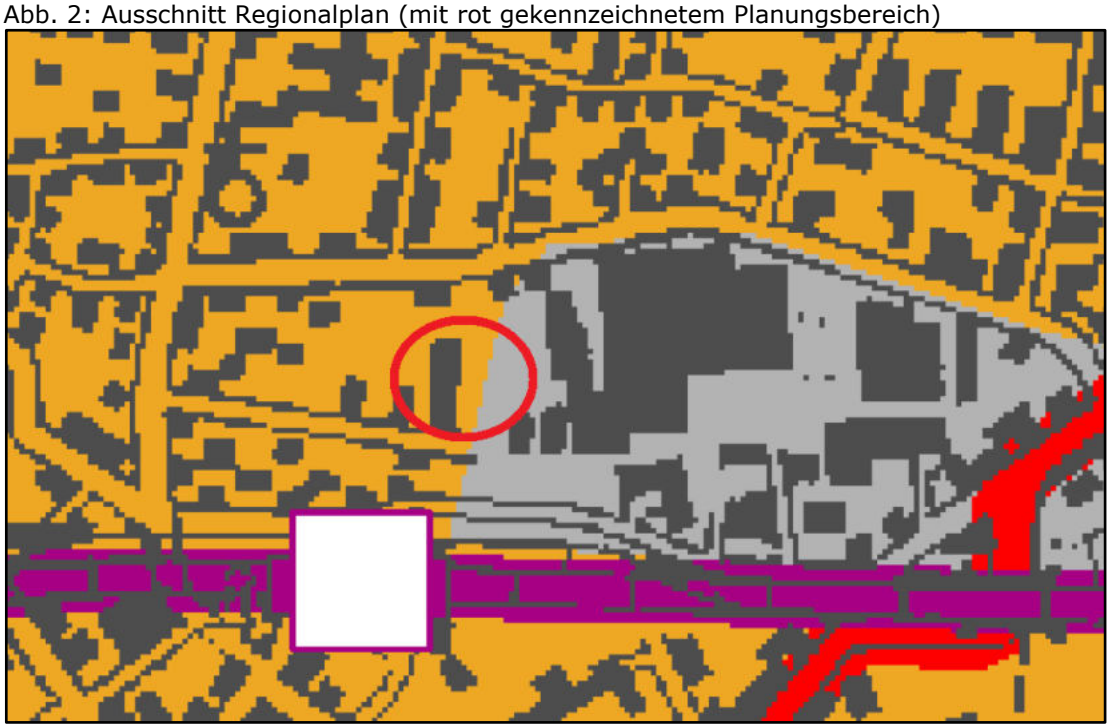

4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der gültige Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 2 BauNVO dar (s. Abb. 3). Damit wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Zulässigkeit u.a. einer Wohnbaunutzung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als städtebauliche Zielsetzung zum Ausdruck gebracht.
Angrenzend an das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan im nördlichen Bereich Wohnbauflächen dar, westlich befindet sich ein Mischgebiet, östlich eine gewerbliche Baufläche und südlich des Geltungsbereiches ist eine Sonderbaufläche dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 diese städtebauliche Zielsetzung mit der Festsetzung eines Mischgebietes (MI) planungsrechtlich gesichert. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung zum B-Plan Nr. 52 entspricht somit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, da sie aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wird.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP der Stadt Werl mit rot gekennzeichnetem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52, 1. Änderung

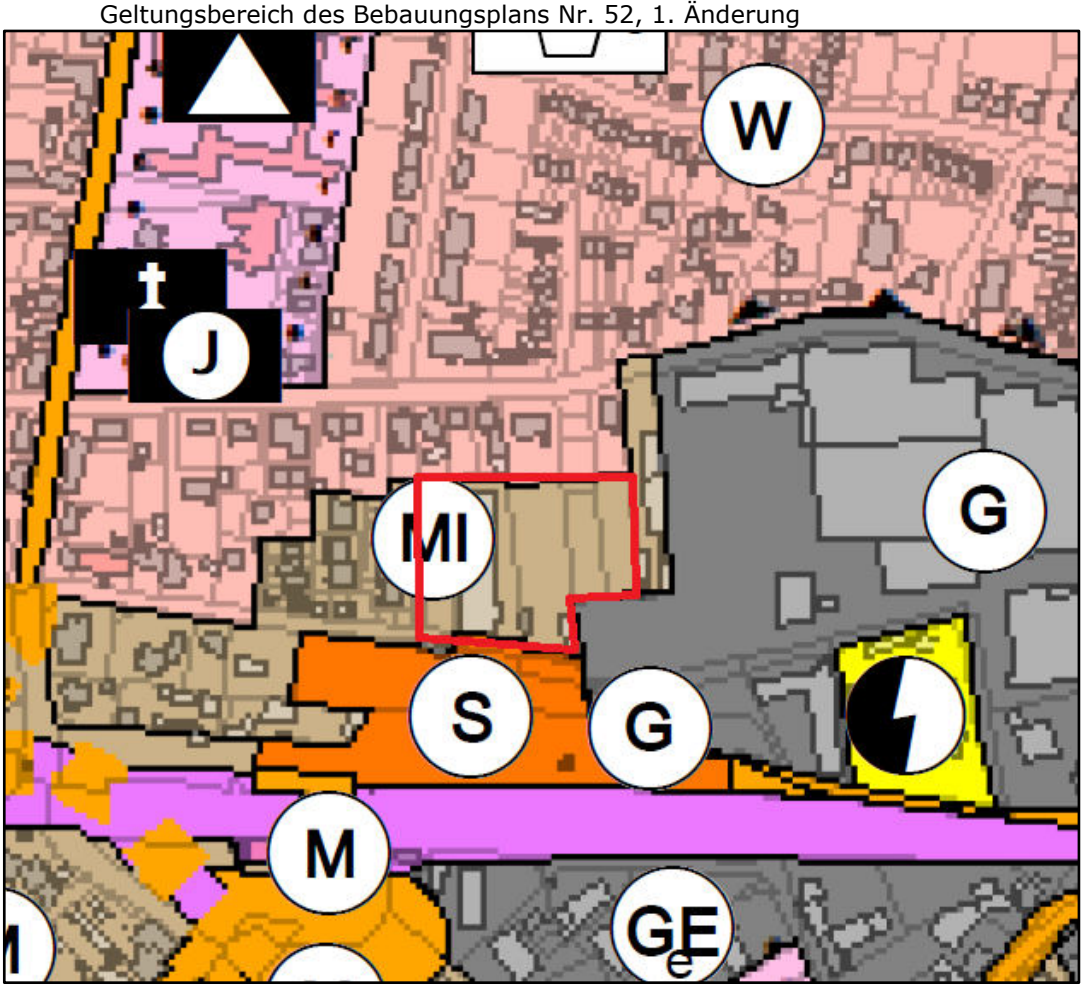

4.3 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet besteht derzeit der Bebauungsplan Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“, in dem für den Änderungsbereich ein gewerbliches Mischgebiet vorgesehen ist, das eine Wohnnutzung jedoch ausschließt. Wohnungen sind nur als Betriebsleiterwohnungen zulässig.
Derzeitige Nutzungsmöglichkeiten: Geschäfts- und Bürogebäude, Gastronomie und Hotelgewerbe, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe (mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten) und Wohngebäude für Betriebsleiter.

Abb. 4: Rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Werl mit rot gekennzeichnetem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

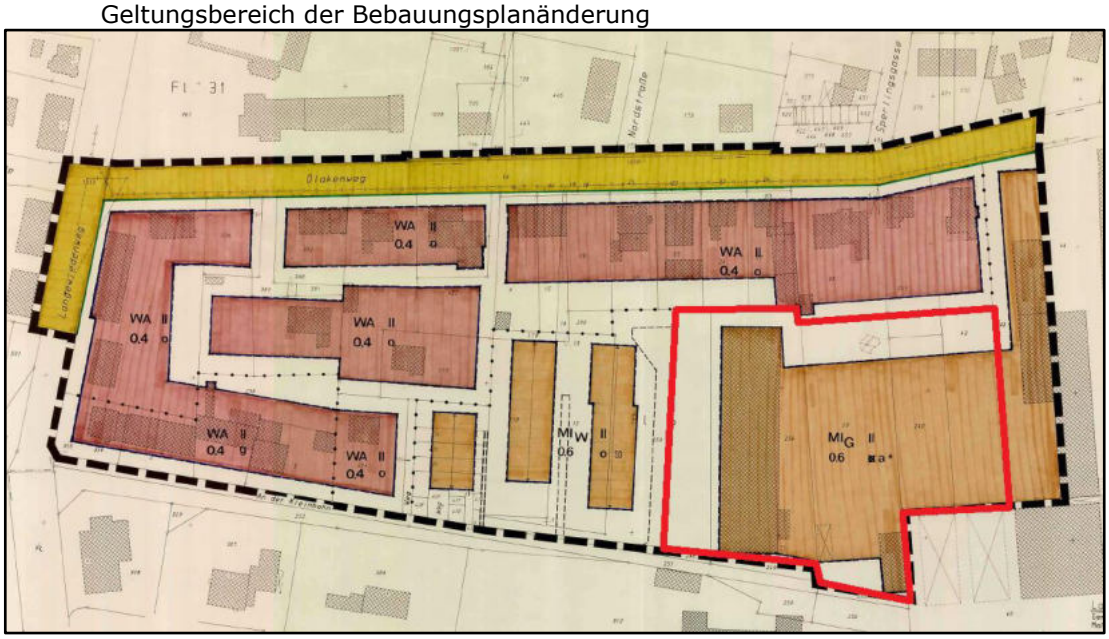

Angrenzende Bebauungspläne:

Im Osten des Änderungsbereiches liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“, in dem die Errichtung eines Hochregallagers vorgesehen ist. Planungsrechtlich grenzt östlich ein eingeschränktes Gewerbegebiet (Überlagerung durch BP Nr. 124 „GewerbegebietOlakenweg“) an die Projektfläche; im Südosten ist ein Gewerbegebiet festgelegt.
Die im Verfahren befindliche Bebauungsplanänderung zum „Bahnhofsumfeld“ weist südlich der Umplanungsfläche Verkehrsfläche und im Anschluss daran ein sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel aus. Hier ist die Errichtung eines Vollsortimenters und eines Discounters geplant.

Durch die Ausweisung Mischgebiet soll eine Angleichung an die vorhandenen Nutzungen erreicht werden und einen verträglichen, stufenweisen Übergang zu den Nachbarnutzungen ermöglichen.

Abb. 5: Angrenzende Bebauungspläne Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ und Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ 1.Änderung (im Verfahren)

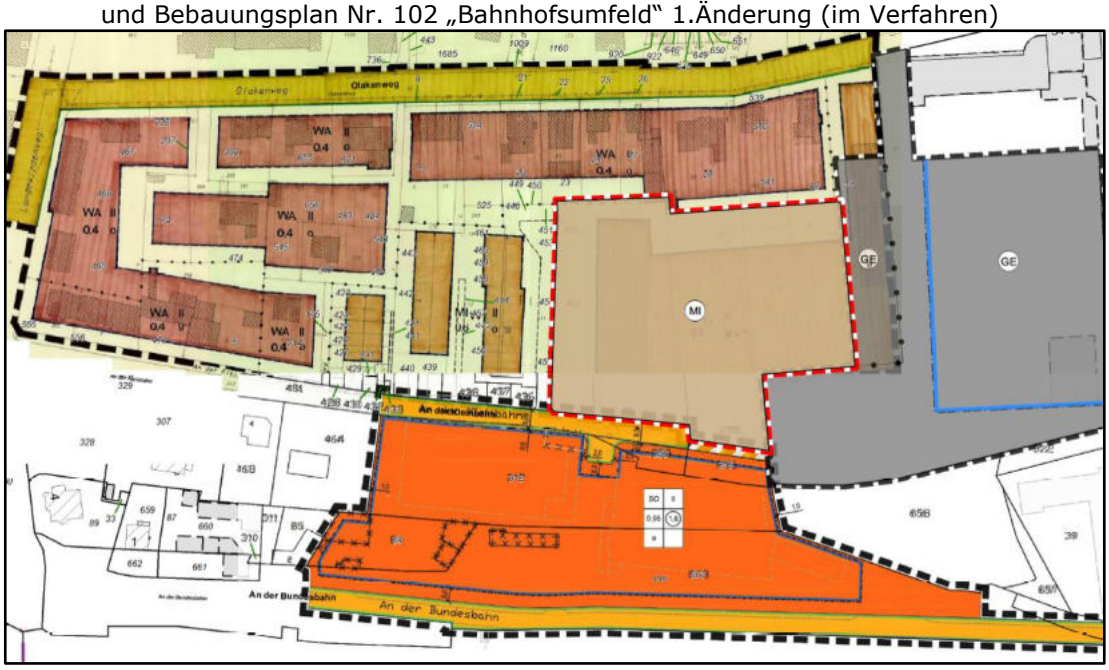

5. Planinhalte und Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 52 „Olaqkenweg/An der Kleinbahn“ werden größtenteils für die 1. Änderung übernommen.
Es soll ein Mischgebiet festgesetzt werden mit Festsetzungen für eine Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossigkeit von II. Die Gebäude können in offener Bauweise errichtet werden.

Entsprechend dem städtebaulichen Entwurf wird für das Plangebiet ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.
Das Baugebiet dient somit - entsprechend der Hauptzielsetzung, Wohnbauland zur Verfügung zu stellen - vorwiegend dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Für das geplante Mischgebiet wird folgende Positiv-Negativ-Liste der zulässigen / unzulässigen Nutzungen aufgestellt:

MI
Mischgebiet gem. § 6 BauNVO:

Positiv-Liste

Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

4. sonstige Gewerbebetriebe,

5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Negativ-Liste

Unzulässig sind

3. Einzelhandelsbetriebe,

6. Gartenbaubetriebe,

7. Tankstellen,

8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

Zulässig ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6. Es können Gebäude in offener Bauweise errichtet werden.Die Zahl der Vollgeschosse ist auf II begrenzt. Die Gebäudehöhen werden auf eine maximale Höhe von 10 Metern festgesetztz. Von der Festsetzung der Geschossflächenzahl wird abgesehen.

Weitere Festsetzungen
Garagen und Nebenanlagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Abstand von mind. 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) einhalten. Der Stauraum vor der Garage kann als zusätzlicher nicht notwendiger Stellplatz genutzt werden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung und Anbindung des Quartiers erfolgt über den Langenwiedenweg, die Anbindung des Änderungsbereiches ist über die Straße „An der Kleinbahn“ gesichert.

Für das vorgesehene Mischgebiet soll die Erschließung über private Straßen erfolgen, um den verschiedenen Belangen der Grundstückseigentümer Rechnung zu tragen.

Stellplätze:
Bei einer möglichen Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, ist auf dem Grundstück ein Stellplatzschlüssel von 1,5 pro Wohneinheit einzuhalten, da in der öffentlichen Straße „An der Kleinbahn“ keine Kapazitäten für weitere Stellplätze vorhanden sind.

6.2 Entwässerung

Das Gebiet ist im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Werl berücksichtigt und wird derzeit im Mischsystem entwässert.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Kanalbestandsplan der Wallfahrtsstadt Werl mit dem blau gekennzeichnetem Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52

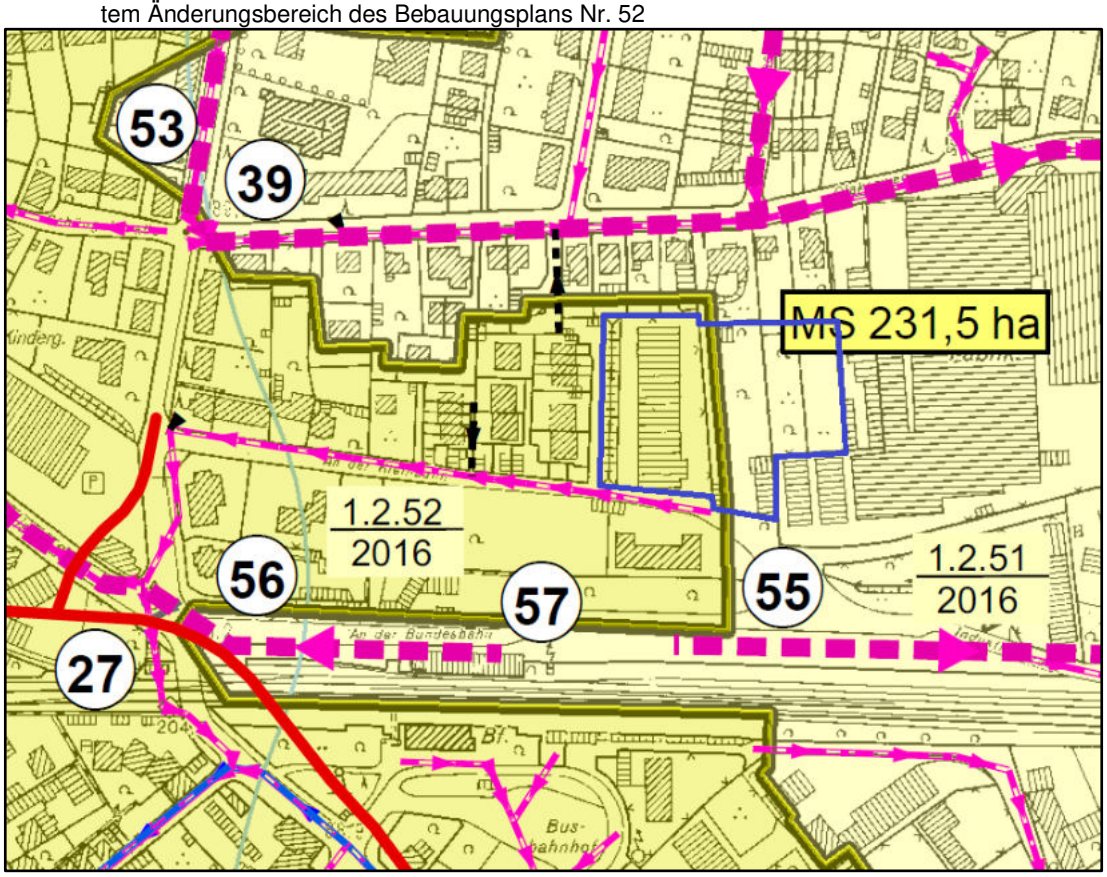

Das anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandenen Kanäle am Olakenweg und der Straße „An der Kleinbahn“ eingeleitet werden. Für das Niederschlagswasser ist eine gedrosselte Ableitung mittels Rückhaltung in den vorhandenen Mischwasserkanal vorgesehen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept wird im weiteren Verlauf des Verfahrens konkretisiert.

7. Natur und Landschaft

7.1 Landschaftsplan

Im seit 24.08.2012 rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung Siedlungsfläche dargestellt und daher sind keine landschaftsplanerischen Festsetzungen vorhanden.

7.2 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig, um darzulegen, dass die Planung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.
Im weiteren Verfahren sind diesbezügliche Aussagen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung zu konkretisieren.

7.3 Umweltprüfung und Umweltbericht

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird im vereinfachten Verfahren abgesehen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 bestehen nicht.

7.4 Bewertung und Ausgleich des Eingriffs

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Für Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

8. Sonstige Belange

8.1 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

In der Aufstellung „Erfassung von Altlasten im Kreis Soest“ ist der Planbereich als Altstandort aufgeführt.
Im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 52 wurden 1993 eine Bewertung der Altlastensituation vorgenommen.

Der Verdacht auf Altlasten (aufgrund der vorherigen Nutzung, Lager und Kfz-Werkstatt) „An der Kleinbahn Nr. 11 - 15" (Anmerkung: historische Hausnummern) wurde 1993 durch eine Untergrunduntersuchung zur Gefährdungsermittlung bestätigt. Auf der o. g. Fläche wurden Abgrabungen an den kontaminationsrelevanten Stellen mit Erfolg durchgeführt. Mit Schreiben vom 17. 02.1993 bestätigte der Kreis Soest - Umweltamt die erfolgreich durchgeführte Sanierung. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Der Bereich der bereits 1993 bestehenden Halle auf dem Flurstück 254, An der Kleinbahn 39, muss im Rahmen eines möglichen Abbruchs auf Altlasten untersucht werden.

Eine Kampfmittelüberprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt.

8.2 Immissionsschutz / Klimaschutz

Immissionsschutz
Die Lärmschutzrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet wurden durch Untersuchungen in den benachbarten Bebauungsplanen Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ und Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“, 1. Änderung, bereits untersucht.

Im Zuge der 1. Änderung des südlich des Gebietes anschließenden Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ wurde u.a. die Immissionssituation an der Straße „An der Kleinbahn“ untersucht. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen können für den vorgesehenen Änderungsbereich die Werte eines Mischgebietes (MI) eingehalten werden.

Im östlich des Plangebietes gelegenen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ unterschreiten gemäß Schalltechnischer Untersuchung die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den von Geräuschen am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung am Olakenweg) im Tageszeitraum (6-22 Uhr) um mind. 10 db(A).
An der südwestlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Straße „An der Kleinbahn“ sind die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (MI) ebenfalls eingehalten. In den Nachtstunden ist für den ansässigen Gewerbebetrieb keine Tätigkeit vorgesehen.

Sollten im Verfahren Anhaltspunkte für weitere Lärmimmissionen auftreten, sind diese zu überprüfen (z.B. Gewerbebetrieb angrenzend an Flurstück 42).

Klimaschutz

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen im Sinne der Begegnung des Klimawandels vorgesehen, indem die Gebäude mit hellen Fassaden versehen werden, um durch Reflexion der Sonnenenergie eine starke Erwärmung der Gebäude zu verhindern.
Die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 15 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
Kombinationen mit mineralischen Feststoffen (z. B. Bruchsteine) sind zulässig. Dabei dürfen die mineralischen Feststoffe maximal 10 % einer Vegetationsfläche (zusammenhängender Teilbereich der Grünfläche, z. B. Vorgarten) bedecken.
Da es sich bei dem im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52, 1. Änderung befindlichen Plangebiet um eine Änderung von bestehenden Bauflächen handelt, sind keine weiteren Festsetzungen zum Klimaschutz wie z.B. Stellung der Gebäude zur Sonne, Vermeidung gegenseitiger Verschattungen oder Dachformen zur optimalen Sonnenausbeute vorgesehen.

8.3 Denkmalschutz – Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet liegt in der Nähe des historischen Stadtkerns. Aufgrund dieser Lage und der bereits bekannten zahlreichen archäologischen Fundstellen verschiedener Epochen in naher Umgebung ist bei Bodeneingriffen mit der Aufdeckung unbekannter Fundstellen zu rechnen.
Folgende Hinweise werden gegeben:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02791-93750, Fax: 02791-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

8.4 Störfallrecht

Belange des Störfallrechts werden von der Planung nicht berührt.

9. Flächenbilanz

Mischgebiet	9.011 m²
- davon überbaubare Fläche	5.407 m²
- davon nicht überbaubare Fläche	3.604 m²
- Verkehrsfläche	0 m²
Gesamtfläche	**9.011 m²**

Wallfahrtsstadt Werl, im Dezember 2021, FB III / 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt

gez. Pöpsel